

Schutzraumbaupflicht für Schutzraumsteuerer kurz erklärt:

Gemäss geltendem Recht sind die Gemeinden im Thurgau für die Steuerung des Schutzraumbaues auf ihrem Gebiet zuständig, auch wenn diese Aufgabe an Ingenieur-, Architekturbüros oder Dritte delegiert wurde.

Wie ist das Formular Schutzplatzsteuerung zu handhaben?

Diese „Schutzraumeingabe“ gehört gemäss § 51 der RRV Planungs- und Baugesetz und IVHB (PBV, RB 700.1) und der Weisung des DJS zu den Bauakten und muss unterzeichnet mit dem Baugesuch eingereicht werden.

Welche Schutzplatzabdeckung wird benötigt?

Gemäss Art. 45 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes des Bundes (SR 520.1) ist für jede Einwohnerin, jeden Einwohner ein vollwertiger Schutzplatz bereitzustellen. Es sind also für **100%** der Einwohner Schutzplätze in nach dem Jahr 1968 erstellten Schutzräumen bereitzustellen.

Wie weiss ich, über welche Schutzplatzabdeckung unsere Gemeinde verfügt?

Allen Gemeinden steht auf der CITRIX Ebene (Anbindung Kantonsnetz) die Applikation ThurGis Schutzraumdatenbank zur Verfügung. Ein weiteres Mittel dazu ist die gesetzlich vorgeschriebene Schutzraumkontrolle PSK. Diese muss mindestens alle 10 Jahre durch die Gemeinde veranlasst werden.

Welche Bauvorhaben unterstehen der Schutzraumbaupflicht?

Alle Neubauten von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern sind gemäss Art. 17 der Zivilschutzverordnung des Bundes (ZSV, SR 520.11) pflichtig. Ausgenommen sind Ersatzbauten nach Elementarschäden. Bei Anbauten, Aufbauten, Nutzungsänderungen, also wenn es auch theoretisch gar nicht möglich ist, einen Schutzraum zu erstellen, besteht ebenfalls keine Pflicht.

Wie ist die Schutzraumbaupflicht zu erfüllen?

In Gebieten (Gemeindegebiet) mit einem Angebot an vollwertigen und einsatzbereiten Schutzräumen von 100% und mehr in jedem Fall mit der Leistung einer Ersatzabgabe (Im Thurgau generell Fr. 800.- pro Platz).

Liegt die Schutzplatzabdeckung unter 100%, sind gemäss Art. 17 ZSV in Bauvorhaben ab 38 Zimmern Schutzräume zu bauen. In Spezialfällen kann auch bei kleineren Objekten der Bau eines (öffentlichen) Schutzraums angeordnet werden.

Bei Bauvorhaben mit weniger als 38 Zimmern wird auch in Gebieten mit Schutzplatzdefizit die Baupflicht mittels Ersatzabgabe erfüllt.

2/2

Dürfen Baubewilligungen erteilt werden, ohne dass eine Beurteilung der Schutzraumbaupflicht durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee vorliegt?

Nein, Gemäss Art. 48 des Bevölkerungs-, und Zivilschutzgesetzes des Bundes (SR 520.1) darf die Baubewilligung erst danach erteilt werden. Ersatzbeiträge müssen mindestens drei Monate nach Baubeginn (Art. 21 ZSV) bei der Gemeinde eingetroffen sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss ein Baustopp verfügt werden.

Wer ist für die Abnahme oder Aufhebung von Schutzräumen zuständig:

Diese Aufgabe obliegt ausschliesslich dem Kanton (Art. 49, BZG, Art. 25 ZSV)

Für die Schutzbauten zuständige Stelle beim Kanton Thurgau:

Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Infrastruktur
Thomas Ribi
Zürcherstrasse 221
8510 Frauenfeld
T: 058 345 61 71
thomas.ribi@tg.ch

Weiterführende Informationen sind auf der Homepage verfügbar:

<https://aba.tg.ch/bevoelkerungsschutz/schutzbauten.html/1398>

Rechtsgrundlagen:

Bevölkerungs-, und Zivilschutzgesetz Bund

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011872/201201010000/520.1.pdf>

Zivilschutzverordnung Bund

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032160/201301010000/520.11.pdf>

Weisung Departement für Justiz und Sicherheit:

<https://aba.tg.ch/bevoelkerungsschutz/schutzbauten/werterhaltung.html/1409>

Technische Weisungen des Bundes für Schutzraumbauten:

<http://www.babs.admin.ch/de/publikservice/downloads/unterlagen-schutzbauten.html>

Komponenten, welche in Schutzbauten verwendet werden dürfen:

<https://www.zkdb.vbs.admin.ch/>

Stand 16. Dezember 2016 / ribi